

Befreiung vom Religionsunterricht

Nach dem Grundgesetz (Artikel 7) und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d.h. ein zum Kanon der Pflichtfächer gehörendes Fach, kein Wahlfach. Laut Schulgesetz kann sich ein Schüler/eine Schülerin aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen Erklärung, sofern er/sie religionsmündig ist, vom Religionsunterricht befreien lassen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Recht auf Befreiung auf der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen basiert. Die häufig als „Abmeldung“ bezeichnete Erklärung ist also eine Befreiung aus Gewissensgründen. Die Erziehungsberechtigten müssen lt. SchulG § 31 Abs. 6 von der Schule über die Befreiung informiert werden.

Anmerkung: **Die Befreiung gilt für ein halbes Jahr und ist rechtzeitig schriftlich zu erneuern.**
Der Antragszeitraum ist auf dem Terminkalender der Homepage veröffentlicht. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt!

An den Schulleiter des Gustav-Heinemann-Gymnasiums

Dinslaken, den _____

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

- Ich/Wir beantrage(n), meine(n)/unsere(n) Tochter / Sohn vom Religionsunterricht zu befreien.
- Ich beantrage, mich vom Religionsunterricht zu befreien.
Ich bin _____ Jahre alt und damit religionsmündig.

Schuljahr: 2__/2__

- 1. Halbjahr
- 2. Halbjahr

Das Verfahren bei der Nichtteilnahme am Religionsunterricht habe ich zur Kenntnis genommen!

Unterschrift des religionsmündigen Schülers / der religionsmündigen Schülerin

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (zur Kenntnisnahme)

Verfahren bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht

Randstunden:

Randstunden (1. & 6. Stunde) fallen aus. Ein Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude während dieser Zeit ist nicht gestattet.

Stunden innerhalb regulärer Unterrichtszeiten:

Die Schülerinnen und Schüler halten sich beim Kinderschutzbund auf und werden dort beaufsichtigt.

Der Stundenplan der Klassen wird der Betreuungsperson des Kinderschutzbundes mitgeteilt. Ebenso erhält die Betreuungsperson eine Liste mit den Namen der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen/Schüler. Sollte beim Kinderschutzbund einmal keine Betreuungsperson anwesend sein, melden sich die Schülerinnen/Schüler umgehend im Sekretariat.

Ein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Das Schulgelände darf auch nicht verlassen werden.

Praktische Philosophie:

Das Fach praktische Philosophie ist als ordentliches Unterrichtsfach am GHG eingeführt. Dadurch wird es möglich, in den Jahrgangsstufen der Mittelstufe das Fach immer dann einzurichten, wenn die Zahl der Religionsabmelder:innen in dieser Stufe 16 oder mehr Schüler beträgt. Die Einrichtung des Faches erfolgt unabhängig von der Zahl der Religionsabmelder:innen vorbehaltlich der personellen Ressourcen. In den Fällen, in denen das Fach nicht eingerichtet wird, werden die Kinder ohne Religionsunterricht wie bisher durch den Kinderschutzbund betreut.